



GEMEINDE
SUSTRUM

Landkreis Emsland



Öffentliche Bekanntmachung

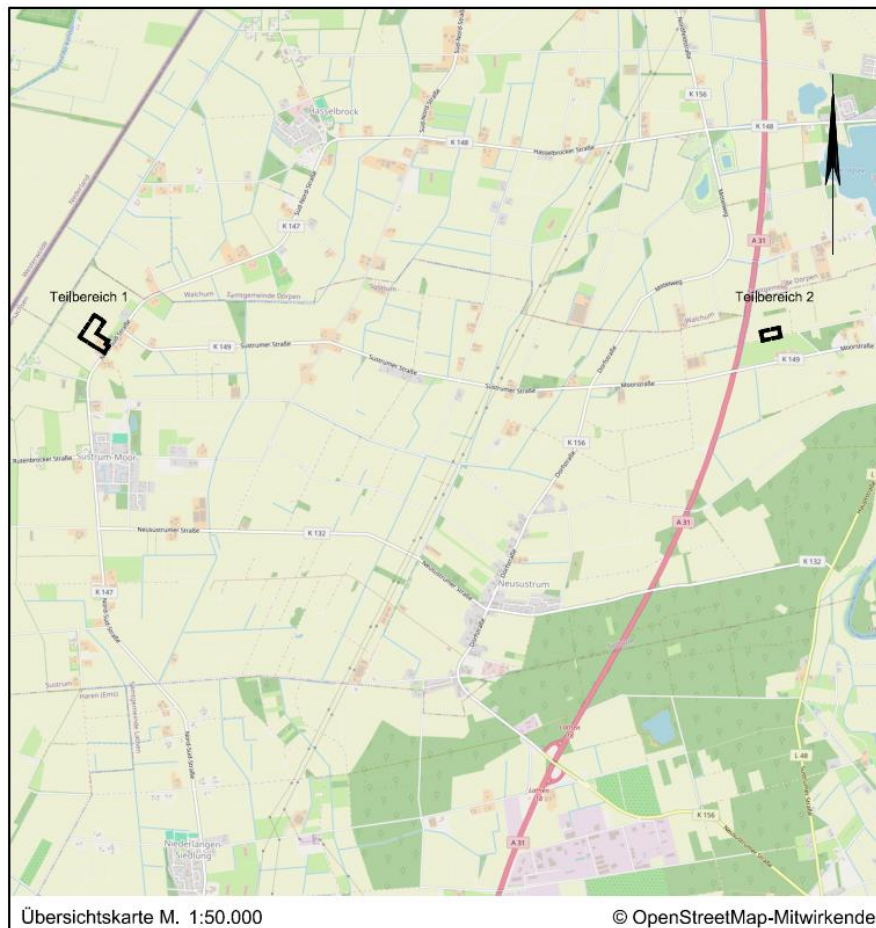
ausgehängt am: 11.03.2026

abgenommen am: _____

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 18 „Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“, 3. Änderung

Der Rat der Gemeinde Sustrum hat in seiner Sitzung am 19.11.2025 den Bebauungsplan Nr. 18 „Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“, 3. Änderung, einschließlich der Begründung mit Umweltbericht nebst Anlagen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die räumlichen Geltungsbereiche dieser Bauleitplanung sind im nachstehenden Planausschnitt gesondert gekennzeichnet:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“ einschließlich der Begründung mit Umweltbericht nebst Anlagen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 18 „Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“, 3. Änderung, einschließlich der Begründung mit Umweltbericht nebst Anlagen liegen im Gemeindebüro der Gemeinde Sustrum, OT Sustrum-Moor, Teichstraße 1, 49762 Sustrum, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Fachbereich Planen & Bauen, Zimmer-Nr. O.17, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus und können dort während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

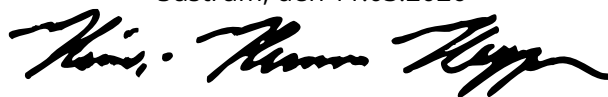
Die vorgenannten Unterlagen sind ergänzend auch im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter <http://sg-lathen.de/gemeinden/sustrum/bauen-und-wohnen/bebauungsplaene-der-gemeinde-sustrum> und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> verfügbar.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird ferner darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Sustrum, OT Sustrum-Moor, Teichstraße 1, 49762 Sustrum, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder einen Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Sustrum, den 11.03.2026



Heinz-Hermann Hoppe
Bürgermeister